Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung richtet am 6. August 2019 mehrere Anfragen zur gemeindeeigenen Wasserversorgung an die Verwaltung der Gemeinde Mühltal.

Hintergrund:

"In Mühltal wird das Wasser knapp", lautete die Schlagzeile einer regionalen Tageszeitung Ende Juni 2019. An Bürger und Vereine wurde appelliert, den Wasserverbrauch einzuschränken, weil Brunnen und Quellen die Entnahmen nicht mehr ausgleichen können. Kommt im Sommer noch ein Wasserrohrbruch hinzu, so wird es kritisch, war die Einschätzung von Bürgermeister Willi Muth.

Nach Frankenhausen musste bereits mehrfach Trinkwasser per LKW gefahren werden. Für die Wasserversorgung von Nieder-Ramstadt und Trautheim fehlt ein Trinkwasserbecken mit einer Größe von 1.250 m³, das nach Angaben der Verwaltung zwischen 2,5 und drei Millionen Euro kostet. In der letzten Juniwoche konnte eine Trinkwasserknappheit für diese beiden Ortsteile gerade noch verhindert werden, so die Verwaltung in einer Antwort vom 5. Juli 2019 auf eine Anfrage aus der Gemeindevertretung. Momentan leben wir in Mühltal beim Thema Trinkwasser von der Hand in den Mund, die Sommer werden extremer, weswegen sich das Grundwasser nicht erholen kann, so der Bürgermeister. Dringend erforderlich sei für die Trinkwasserversorgung ein Ringleitungssystem. Dadurch werden die Wasserversorgungen der einzelnen Ortsteile aneinander angeschlossen, wodurch zwar nicht mehr Trinkwasser gefördert wird, aber Schwankungen in den Ortsteilen besser ausgeglichen werden könnten.

Selbst ein Druckverlust im Trinkwassernetz ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährlich. Zum einen benötigt die Feuerwehr einen bestimmten Wasserdruck, auf den die Löschsysteme ausgelegt sind. Ist der Wasserdruck zu niedrig, kann die Einsatzbereitschaft nicht garantiert werden. Zum anderen fließt bei einem Druckabfall Trinkwasser, das oft schon längere Zeit in den Stichleitungen unmittelbar vor den Zapfstellen stand, in die Versorgungsleitungen zurück. In diesem Trinkwasser - es handelt sich um Lebensmittel - sammeln sich bei längerer Standzeit oft Keime. Das keimbelastete Wasser würde bei Druckverlust also in das Netz zurückfließen und das Trinkwasser verseuchen. Aus diesem Grund müssen übrigens die Stichleitungen an den Trinkwasserversorgungsleitungen zu den Feuerwehrhydranten regelmäßig gespült werden.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden

Anfragen

an die Verwaltung gestellt:

1. Wie stellt die Verwaltung sicher, daß der Druck in den Trink- bzw. Löschwasserleitungen in ganz Mühltal den gesetzlichen Anforderungen bzw. dem Löschsystem der Feuerwehren entspricht?

2. Wie überprüft die Verwaltung, daß der unter Frage 1. benannte Druck besteht?

3. Wie oft überprüft die Verwaltung, daß der unter Frage 1. benannte Druck besteht?

4. Werden Stichleitungen aus dem gemeindeeigenen Trinkwassernetz insbesondere zu Feuerwehrhydranten regelmäßig und wenn ja, wie oft, mit der anderthalbfachen Menge ihres Leitungsinhaltes gespült?

5. Wie stellt die Verwaltung sicher, daß sie die Verpflichtungen aus der Wasserversorgungssatzung, hier z. B. aus § 7 Abs. 1, vollumfänglich und dauerhaft erfüllt?

6. Wie reagiert die Verwaltung auf den Umstand, daß ein zu geringer Druck im gemeindeeigenen Trinkwasserleitungssystem als Unregelmäßigkeit der Belieferung zu erheblichen Schäden an Personen und Sachen führen kann, z. B. durch zu geringen Druck des Löschwassers bzw. durch ein Rückfließen stagnierenden keimbelasteten Trinkwassers ins Netz?

7. Kann sich die Verwaltung angesichts der zahlreichen Meldungen zur Mangelhaftigkeit der Mühltaler Wasserversorgung hinsichtlich der Defizite noch auf Unkenntnis und damit auf Fahrlässigkeit berufen, um einer Haftung für mögliche Schäden zu entgehen, bzw. ist angesichts des umfangreichen Kenntnisstandes zur Mangelhaftigkeit der Trinkwasserversorgung inzwischen von vorsätzlichem Handeln auszugehen?

8. Trifft es zu, daß Versicherungen, also auch die der Gemeinde, grundsätzlich nur im Fall fahrlässigen Handelns eingreifen bzw. haften, nicht jedoch bei vorsätzlichem Handeln?

9. Können die bereits vorliegenden Fakten zur Mangelhaftigkeit der Wasserversorgung mit den sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen beispielsweise durch Anwaltsgutachten aus der Welt geschafft werden oder können die faktischen Defizite nur durch faktisches Handeln beseitigt werden?

10. a) Trifft es zu, daß die Gemeinde die volle Verantwortung für die Trinkwasserversorgung auch eines möglichen Baugebietes Dornberg hätte, wovon Teil 8 S. 6 Punkt 3.5 der Anlage zu Beschlußvorlage 2019/144 ausgeht, womit die Gemeinde für das aktuell großteils unbebaute bzw. ungenutzte Areal erheblich mehr Wasser zur Verfügung stellen müßte als gegenwärtig?

10. b) Falls die vorangegangene Frage 10. a) mit ja beantwortet wird: Könnte die Gemeinde für den Fall der kurzfristigen Ausweisung des Baugebietes – ein Baubeginn wäre dann rechtlich sofort möglich – die dadurch nochmals erhöhten Anforderungen an die Trinkwasserversorgung, denen gegenwärtig bereits nicht entsprochen werden kann, vollständig erfüllen?

10. c) Falls die vorangegangene Frage 10. b) mit ja beantwortet wird: Wie würde die Verwaltung konkret gewährleisten, daß die durch das Baugebiet nochmals erhöhten Anforderungen an die Trinkwasserversorgung vor Inkrafttreten des neuen Baurechtes allumfassend abgedeckt werden?

10. d) Welche konkreten Maßnahmen würde die Verwaltung kurzfristig umsetzen, um den durch ein mögliches Baugebiet Dornberg nochmals erhöhten Anforderungen an die Trinkwasserversorgung vor Inkrafttreten des neuen Baurechtes kurzfristig zu entsprechen und welche Kosten kämen dadurch auf die Gemeinde zu?

11.a) Gibt es eine Rechtsgrundlage in der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung oder in einer anderen Rechtsnorm, um in Mühltal beispielsweise Privatpersonen oder Vereinen etwa das Rasensprengen oder die Bewässerung von Tennisplätzen bei Wassermangel zu verbieten?

11. b) Falls die vorangegangene Frage 11. a) mit ja beantwortet wird: Um welche Rechtsgrundlage(n) handelt es sich dabei konkret und will die Verwaltung davon Gebrauch machen?

11. c) Falls die Frage 11. a) mit nein beantwortet wird: Ist es rechtlich möglich, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen und beabsichtigt die Verwaltung, im Fall der Möglichkeit einer Verbotssatzung eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen, die Wassernutzungen verbietet?

12. Welche Person bzw. Personengruppe wird konkret zur Verantwortung gezogen, wenn die Gemeinde beispielsweise gemäß § 8 Abs. 1, 2 Wasserversorgungssatzung zivil- und/oder strafrechtlich etwa bei einer in der Satzung bezeichneten Tötung in Haftung genommen wird?

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS